



## Presseinformation

zur 3. Sitzung des Bauausschusses  
am 21.04.2015

### TOP 4

#### **Kreuzungsumbau FÜ 7 - GVS Retzelfembach - Tuchenbach - Ergebnisse der weiteren Untersuchungen**

##### **Sachverhalt:**

In der Vorberatung zur Fortschreibung des Straßen- und Radwegbauprogramms im BA am 13.01.2015 wurde insbesondere diese Baumaßnahme heftig diskutiert, nachdem hier noch weiterer Klärungsbedarf gesehen wurde, ist diese Baumaßnahme daraufhin von 2015 auf 2016 verschoben worden. Die Verwaltung wurde beauftragt, die offenen Fragen zu klären.

#### **1. Anfrage Bündnis90/Die Grünen vom 11.01.2015 zum Straßen- und Geh- und Radwegebauprogramm FÜ 7 Kreuzung GVS Tuchenbach-Retzelfembach und FÜ 22 Ausbau Weitersdorf-Anwanden (Anlage 1) und Email vom 13.01.2015 (Anlage 1a)**

Die umfangreichen Anfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Unfallsituation und anderen Aspekten dieser beiden Maßnahmen konnten in der Sitzung des Bauausschusses am 13.01.2015 nur teilweise beantwortet werden.

Die abschließende Beantwortung der Fragen ist in **Anlage 2** zusammengefasst.

#### **2. Wurzeluntersuchung des dortigen Birnbaums:**

In der Sitzung am 13.01.2015 hat sich der Bauausschuss dafür ausgesprochen, zu prüfen, ob durch weiteres Heranrücken der Straße an den dortigen Birnbaum der Umfang und die Kosten dieser Baumaßnahme reduziert werden könnten.

Eine Wurzeluntersuchung wurde in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchung lagen jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht vor. Das StBAN wird daher direkt in der Sitzung über die Ergebnisse der Wurzeluntersuchung berichten und auch etwaige sich hieraus ergebende planerische Änderungen für diese Baumaßnahme ansprechen.

#### **3. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 31.03.2015 (Anlage 3) zum geplanten Umbau der Kreuzung GVS Tuchenbach-Retzelfembach**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, nichtbauliche (insbesondere verkehrsrechtliche)

Maßnahmen an dieser Kreuzung zuerst durchzuführen, bevor eine bauliche Lösung zur Ausführung kommt.

Folgende zusätzliche Maßnahmen der Verkehrssicherung wurden vorgeschlagen:

Die Installation einer festen Radaranlage:

Die Verkehrsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ortsfeste Einrichtungen zur Überwachung der zulässigen Geschwindigkeit sind in Bayern nicht vorgesehen. Die Richtlinie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung -VÜ-Richtlinie- aus dem Jahr 2006 setzt auf sichtbare Präsenz der Polizei bei Kontrollen (Ziffer 2. 1 der VÜ-Richtlinie). Kraftfahrer, die die Geschwindigkeit überschreiten, sollen grundsätzlich gleich angehalten werden (Ziffer 2.5.4 VÜ-Richtlinie).

Große Tabellenwegweiser an allen 4 Zufahrten des Knotenpunkts.

Die Verkehrsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Im unmittelbaren Knotenpunkt sind derzeit Pfeilwegweiser vorhanden. In Fahrtrichtung Puschendorf steht zusätzlich ein Vorwegweiser. Es war intern in der Diskussion auch in Fahrtrichtung Veitsbronn einen Vorwegweiser aufzustellen. Diese Überlegungen konnten jedoch bisher nicht zu Ende gebracht werden, da dem Landkreis kein Grund zum Aufstellen des Wegweisers gehört.

Aus fachlicher Sicht ist es zu begrüßen, wenn im Zuge des Kreuzungsumbaus die noch fehlenden drei Vorwegweiser angebracht werden könnten. Eine zwingende rechtliche Verpflichtung besteht nach den Richtlinien über die wegweisende Beschilderung -RWB- insgesamt nicht, da weder auf der Kreisstraße noch in den einmündenden Straßen Abbiegespuren vorhanden sind, die eine frühzeitige Richtungsentscheidung erfordern würden.

Freie Sicht auf das Stoppschild an der Einmündung aus Tuchenbach:

Die Verkehrsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Dies wird nicht so ohne weiteres machbar sein. Die Straße aus Tuchenbach beschreibt vor der Kreuzung eine leichte Kurve. Um bei diesem Straßenverlauf eine dauerhafte freie Sicht zu gewährleisten, müsste in nicht unwesentlichem Umfang Privatgrund erworben und aus der Bewirtschaftung herausgenommen werden.

Ob Verkaufsbereitschaft besteht, muss angezweifelt werden.

Verlängerung des Überholverbotes der Vorfahrtsstraße mit Rechtspfeil auf Fahrbahn. sowie Reduzierung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h auf 50 km/h und Gefahrzeichen 101 („Gefahrstelle“), mit Hinweis „gefährliche Kreuzung“

Die Verkehrsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Auswertung der Verkehrsunfälle aus den letzten zehn Jahren gab keinen Hinweis auf unzulässiges Überholen oder Überschreitung der Geschwindigkeit. Von 15 Unfällen wurden 12 durch Nichtbeachten des Vorrangs verursacht. Nach den Ergebnissen der Geschwindigkeitsüberwachung der Polizei lag die Beanstandungsquote im normalen Rahmen (0,36 % bis 4,34 %).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr regt im Verkehrssicherheitsprogramm 2020 u.a. an, eine nach den besonderen Umständen des Einzelfalls notwendige Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit in Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereichen auf 70 km/h vorzusehen (Ziffer 3.2.3 der Anlage 2 des Handlungsleitfadens vom 01.08.2014).

Gefahrzeichen dürfen nach § 45 Abs. 9 Satz 4 StVO nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Die besondere örtliche Situation wird schon durch die bereits vorhandene Vielzahl von Verkehrszeichen (Überholverbot, Geschwindigkeitsbeschränkungen 80 – 60)

hervorgehoben. Ein (weiteres) Verkehrszeichen würde auch den Intentionen des Verkehrssicherungsprogrammes 2020 widersprechen. Dort sind die Verkehrsbehörden aufgefordert, mit weniger Verkehrszeichen eine bessere Beschilderung zu erreichen (vgl. Handlungsleitfaden in Anlage 1 zum IMS vom 04.10.2013).

#### Vorfahrt des Radweges mit „Rüttelstreifen“ und Radfahrerfurt

Die Verkehrsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Nach erfolgtem Umbau erhält der Radweg wieder die Vorfahrt. Die Querung über die GVS wird mit Radfahrerfurt und Roteinfärbung dargestellt. Ein Rüttelstreifen ist nach der StVO nur zur Sicherung von Arbeitsstellen auf der Straße zulässig.

#### Hecke als Sichtschutz (!) bis kurz vor der Kreuzung an der Einmündung aus T. (analog zu „Unfallhäufungen auf Landstraßen – Sicherheitsmaßnahmen“ 2011 der obersten Baubehörde des Bay. Staatsministerium des Inneren, S 31 „Sichtschutzzaun“) (→Anlage 4)

Die Straßenbauverwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die im Antrag geforderte Maßnahme "Sichtschutzhecke" wurde von den Antragstellern aus dem Unfallkompendium der Obersten Baubehörde von 2011 entnommen. Diese Maßnahme kann nur in sehr speziellen Fällen zu einer Verbesserung der Unfallzahlen führen. Diese Fälle beschränken sich auf Einmündungssituationen, bei denen die Sichtweite an der Einmündung weit über den geforderten Werten liegt. Durch die sehr weite Sicht, können Geschwindigkeiten auch aufgrund eigener hoher Fahrgeschwindigkeit, falsch eingeschätzt werden. Durch die Pflanzung einer Sichtschutzhecke wird versucht, dem Fahrzeug an der untergeordneten Einmündung im Vorfeld und Annäherung etwas Sicht zu nehmen. Dadurch soll erzielt werden, dass mit einer geringeren Geschwindigkeit zur Einmündung hin gefahren wird.

Folgende Sachverhalte machen eine Sichtschutzhecke am Knotenpunkt nicht erforderlich bzw. sprechen sogar gegen eine Sichtschutzhecke:

1. Bei der Kreuzung der GVS Retzelfembach – Tuchenbach mit der Kreisstraße FÜ 7 liegt eine entsprechende besondere Weitsicht nicht vor. Die GVS fällt von Tuchenbach kommend vor der Einmündung leicht ab. Durch den Geländeverlauf sowie die bestehende Vegetation ist im Zufahrtbereich die Sicht auf die Kreisstraße bereits im jetzigen Zustand leicht eingeschränkt. Eine zusätzliche Heckenpflanzung im Vorfeld würde nur wenig an der örtlichen Situation verändern.  
Im Gegenteil – Im Rahmen der Unfallkommissionsarbeit mussten in der Vergangenheit sichtverbessernde Maßnahmen im Bereich der Einmündungen der GVS ergriffen werden (Freischneiden des Dichtdreiecks). Die Sichtweite beträgt im jetzigen Zustand in etwa der geforderten Sichtweite nach RAL.
2. Aus Retzelfembach kommend ist die Sicht auf die Kreisstraße aufgrund des ansteigenden Geländeverlaufes sowie eine vorhandene Hecke bereits im Ist-Zustand eingeschränkt. Dennoch kam es an diesem Kreuzungspunkt zu Unfällen.
3. Die Unfallschilderungen am Knotenpunkt sprechen nicht für die Maßnahme Sichtschutzhecke. Zum einen wird auf der Kreisstraße FÜ 7 gemäß den aktuell vorliegenden Radarmessungen der PI Zirndorf nicht überdurchschnittlich schnell gefahren. Die Unfälle wurden nicht durch zu schnelles Fahren auf der Kreisstraße verursacht. Primär liegt am Knotenpunkt das Problem vor, dass von Verkehrsteilnehmern dieser zu spät erkannt wird. Durch die Sichtschutzhecke wäre die Erkennbarkeit des Knotenpunktes noch weiter eingeschränkt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wäre eine Sichtschutzhecke daher sogar kontraproduktiv. Es würde zu einer Verschlechterung

der Erkennbarkeit des Knotenpunktes kommen. Damit könnte ein Anstieg der Unfallzahlen einhergehen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte, wird seitens des StBAN keine Erforderlichkeit einer Sichtschutzhecke gesehen. Es empfiehlt den Umbau des Knotenpunktes mit Einbau von Tropfen zur Verbesserung der Erkennbarkeit der Kreuzung. Die vorgeschlagenen Maßnahmen, sind in der Aktion "Erkennbare Kreuzung" empfohlen. Diese Aktion ist Bestandteil des aktuellen Verkehrssicherheitsprogramms Bayern 2020 "Bayern mobil – sicher ans Ziel" (Anlage 5). Verkehrszeichengeregelte Knotenpunkte auf Landstraßen ohne Fahrbahnteiler weisen eine um rund ein Drittel bis doppelt so hohe Unfallkostenrate gegenüber Knotenpunkten mit Fahrbahnteilern auf.

**Für den Bauausschuss ergibt sich im Wesentlichen nun folgende Entscheidungssituation:**

Sollte die Wurzeluntersuchung ergeben, dass ein Kreuzungsumbau nun doch näher als die bisher geplanten 6 m an den Birnbaum heran durchgeführt werden kann, so muss die Planung dahingehend umgearbeitet werden und auch die Kosten neu geschätzt werden. Auch für den Grunderwerb ergeben sich dann andere Flächengrößen und ggfs. auch neue, bisher nicht vorgesehene Inanspruchnahmen, so dass die Verhandlungen wieder neu aufgenommen werden müssen.

Auf der anderen Seite sind die verkehrsrechtlichen Optionen zwar schon größtenteils ausgeschöpft, einige wenige Optionen (Tabellenwegweiser, Beschilderung) verbleiben aber dennoch. Sollten diese zuerst realisiert werden, kann deren Wirksamkeit allerdings erst im Laufe der Zeit vollständig abgeschätzt werden, so dass eine weitere Verschiebung dieser Baumaßnahme notwendig wird.

Die Straßenbauverwaltung hält jedoch nach wie vor einen Kreuzungsumbau mit Tropfeneinbau für die zielführendste Lösung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, auch wenn diese naturgemäß die kostenintensivste ist.

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschlussvorschlag ist, da von den Ergebnissen der Wurzeluntersuchung und der Meinungsbildung über die noch verbleibenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen anhängig, in der BA-Sitzung noch zu ergänzen.